

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 22. Juli 2013

18. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung -	23
2.	Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung	24
3.	5. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 17.07.2013	25
4.	1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 17.07.2013	26
5.	10. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 17.07.2013	28

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung -

vom 17.07.2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4

Gebührensätze

	EURO
A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	601,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.468,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	460,00
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.761,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	59,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	59,00
C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.345,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	1.096,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	739,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	43,00

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.370,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab	1.370,00
3. Umbettung einer Urne	470,00

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	82,00
--	-------

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 17. Juli 2013

Gemeinde Anröchte

gez. Hüls
Bürgermeister i.V.

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung

Herr Alfons Strümper, wohnhaft Buchenallee 21 in 59609 Anröchte, gab mit Wirkung vom 02.07.2013 sein Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte zurück und ist somit als Vertreter der Partei Christlich Demokratische Partei Deutschland (CDU) aus der Vertretung der Gemeinde Anröchte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird hiermit festgestellt, dass Herr Thorsten Kleere, wohnhaft Oberer Mühlenweg 61 in 59609 Anröchte, - Christlich Demokratischen Partei Deutschland (CDU) -, als Nachfolger in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, 03. Juli 2013

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter

gez. Hüls
Bürgermeister i. V.

5. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 17.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte in der Fassung des 4. Nachtrags vom 14.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4
erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (wöchentliche Reinigung): 0,58 €
- in Reinigungsklasse S2 (14 – tägige Reinigung): 0,29 €

§ 6 Abs. 5
erhält folgende Fassung:

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W: 0,37 €

Artikel II

Die 5. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 17. Juli 2013

Gemeinde Anröchte

gez. H ü l s
Bürgermeister i.V.

**1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Anröchte vom 17.07.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), in der jeweils geltenden Fassung; der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./15.11.2005, im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom 29.04./24.06.2010, im Teilbereich Altkleider vom 28.06./04.07.2012, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2011, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2

4. erhält folgende Fassung:

Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, einschließlich verwertbarer Bestandteile aus Holz, Metall und Kunststoff.

§ 13 Abs. 2

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmer gestellten Abfallbehälter oder in die in Abstimmung mit der Gemeinde Anröchte dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.

§ 13 Abs. 4

6. erhält folgende Fassung:

Altkleider sind in die im Gemeindegebiet von den gemeinnützigen Sammlern in Kooperation mit dem Kreis Soest zur Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer einer vom Kreis Soest zugelassenen gemeinnützigen Sammelorganisation abzugeben. Altkleider können auch bei einer in Kooperation mit dem Kreis Soest durchgeführten gemeinnützigen oder ansonsten zugelassenen Straßensammlung am jeweils bekanntgegebenen Sammeltag zur Abholung bereit gestellt werden.

§ 16 Abs. 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll, einschließlich sperriger Haushaltsgegenstände aus Altholz, Metall oder Kunststoff), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde von der Ge-

meinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in begrenzten Mengen (keine Haushaltsauflösungen) nach Anmeldung getrennt abgefahren oder sind durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest anzuliefern.

§ 16 Abs. 4**Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Baum- und Strauchschnitt, der aufgrund seines Umfangs, Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die von der Gemeinde zur Verfügung stehende Biotonne eingefüllt werden kann, ist bei den von der Gemeinde durchgeführten Baum- und Strauchschnittsammlungen zur Abholung bereitzustellen oder durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest anzuliefern.

Anlage 1 wird wie folgend geändert:

Bezeichnung Metalle	erhält folgende Fassung:	Metalle	200140
Bezeichnung Bekleidung	wird eingefügt:	Bekleidung	200110

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 17. Juli 2013

Gemeinde Anröchte

gez. H ü l s
Bürgermeister i.V.

**10. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Anröchte vom 17.07.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung; der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis

Soest vom 07.12.2000 (Abfallgebührensatzung), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 9. Nachtrags vom 26.09.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2

Abs. 4 wird angefügt:

(4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	45,00	Euro
120-l	Bioabfallbehälter	67,00	Euro
240-l	Bioabfallbehälter	135,00	Euro.

Artikel II

Die 10. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 17. Juli 2013

Gemeinde Anröchte

gez. H ü l s
Bürgermeister i.V.